

INFORMATIONSBLATT

Lehrberechtigte – FI(A/S/B) und CRI(A)

LEHRBERECHTIGTE

Allgemeine Anforderungen

FCL.900 Lehrberechtigungen

- a) Allgemeines. Personen dürfen nur Folgendes durchführen:
- (1) Flugunterricht in Luftfahrzeugen, wenn sie Inhaber des Folgenden sind:
 - i) einer Pilotenlizenz, die gemäß der vorliegenden Verordnung erteilt oder anerkannt wurde;
 - ii) einer dem erteilten Unterricht angemessenen Lehrberechtigung, die gemäß diesem Abschnitt erteilt wurde;

FCL.915 Allgemeine Anforderungen an Lehrberechtigte

- b) Zusätzliche Anforderungen an Lehrberechtigte, die Flugunterricht in einem Luftfahrzeug erteilen. Wer eine Lehrberechtigung beantragt oder innehat, die zum Erteilen von Flugunterricht in einem Luftfahrzeug befugt, muss
- (1) Inhaber mindestens der Lizenz und, soweit relevant, der Berechtigung sein, für die Flugunterricht erteilt werden soll;
 - (2) außer im Falle eines Testfluglehrberechtigten:
 - i) mindestens 15 Flugstunden als Pilot der Luftfahrzeugklasse ... absolviert haben, auf dem Flugunterricht erteilt werden soll, davon höchstens 7 Stunden in einem FSTD, das die Luftfahrzeugklasse oder das Luftfahrzeugmuster nachbildet, falls zutreffend, oder
 - ii) eine Kompetenzbeurteilung für die betreffende Lehrberechtigtenkategorie auf dieser Luftfahrzeugklasse ... bestanden haben;
 - (3) berechtigt sein, als PIC auf dem Luftfahrzeug während eines solchen Flugunterrichts tätig zu sein.

FCL.940 Gültigkeit von Lehrberechtigungen

Mit Ausnahme der MI und unbeschadet FCL.900 Buchstabe b Absatz 1 sind Lehrberechtigungen für einen Zeitraum von 3 Jahren gültig.

FCL.945 Pflichten der Lehrberechtigten

Nach Abschluss des Schulungsflugs (der Auffrischungsschulung) für die Verlängerung einer SEP- oder TMG-Klassenberechtigung gemäß FCL.740.A Buchstabe b Nummer 1 und nur bei Erfüllung aller anderen Kriterien für eine Verlängerung gemäß FCL.740.A Buchstabe b Nummer 1 trägt der Lehrberechtigte das neue Ablaufdatum der Berechtigung bzw. des

Zeugnisses in die Lizenz des Bewerbers ein, wenn er von der für die Lizenz des Bewerbers zuständigen Behörde ausdrücklich hierzu ermächtigt wurde.
→ Ermächtigung und Verfahrensweise siehe NfL 1-521-15.

Besondere Anforderungen an den Fluglehrer — FI

FCL.905.FI FI — Rechte und Bedingungen

Die Rechte eines FI bestehen in der Durchführung von Flugunterricht für die Erteilung, Verlängerung oder Erneuerung des Folgenden:

- a) einer PPL, SPL, BPL und LAPL in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie;
- b) von Klassen- [...] berechtigungen für einmotorige Luftfahrzeuge mit einem Piloten, außer auf technisch komplizierten Hochleistungsflugzeugen mit einem Piloten; Klassen- und Gruppenverlängerungen für Ballone und Klassenverlängerungen für Segelflugzeuge;
- e) der Nachtflugberechtigung, sofern der FI:
 - (1) für Nachtflüge in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie qualifiziert ist;
 - (2) gegenüber einem gemäß nachfolgender Ziffer i qualifizierten FI die Fähigkeit nachgewiesen hat, Ausbildung zu erteilen, und
 - (3) die Anforderung bezüglich Nachtflugerfahrung gemäß FCL.060 Buchstabe b Absatz 2 erfüllt.
- f) einer Schlepp-, Kunstflug- oder, im Falle eines FI(S), einer Wolkenflugberechtigung, sofern die entsprechenden Rechte gegeben sind und der FI gegenüber einem gemäß Ziffer i qualifizierten FI die Fähigkeit nachgewiesen hat, Ausbildung für diese Berechtigung zu erteilen;
- h) von Klassen- [...] berechtigungen für mehrmotorige Flugzeuge mit einem Piloten, ausgenommen auf technisch komplizierten Hochleistungsflugzeugen mit einem Piloten, sofern der FI Folgendes erfüllt:
 - (1) im Falle von Flugzeugen die Anforderungen für den CRI-Ausbildungslehrgang gemäß FCL.915.CRI Buchstabe a und die Anforderungen von FCL.930.CRI und FCL.935;
- i) eines FI- [...] oder CRI-Zeugnisses, sofern der FI
 - (1) mindestens Folgendes absolviert hat:
 - i) im Falle einer FI(S) mindestens 50 Stunden oder 150 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts auf Segelflugzeugen;
 - ii) im Falle einer FI(B) mindestens 50 Stunden oder 50 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts in Ballonen;
 - iii) in allen anderen Fällen mindestens 500 Stunden Flugunterricht in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie;
 - (2) eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie gegenüber einem Fluglehrerprüfer (FIE) zum Nachweis der Fähigkeit, Ausbildung für das FI-Zeugnis zu erteilen;

→ Die jeweiligen Rechte unter a) bis i) werden nach Erfüllung der Bedingungen durch die zuständige Luftfahrtbehörde in die Lizenz eingetragen!

FCL.940.FI FI — Verlängerung und Erneuerung

- a) Für die Verlängerung eines FI-Zeugnisses muss der Inhaber 2 der 3 folgenden Anforderungen erfüllen:
- (1) Folgendes absolvieren:
 - i) im Falle einer FI(A) [...] mindestens 50 Stunden Flugunterricht in der entsprechenden Luftfahrzeugkategorie während des Gültigkeitszeitraums des FI-, [...] CRI- [...] oder Prüferzeugnisses.
 - iii) im Falle einer FI(S) mindestens 30 Stunden oder 60 Starts im Rahmen eines Flugunterrichts in Segelflugzeugen, Reisemotorseglern oder TMGs als FI oder als Prüfer während des Gültigkeitszeitraums des Zeugnisses;
 - iv) im Falle einer FI(B) mindestens 6 Stunden Flugunterricht in Ballonen als FI oder als Prüfer während des Gültigkeitszeitraums des Zeugnisses;
 - (2) an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte innerhalb des Gültigkeitszeitraums des FI-Zeugnisses teilgenommen haben;
 - (3) eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum des FI-Zeugnisses bestanden haben.
- b) Für mindestens jede zweite anschließende Verlängerung im Falle eines FI(A) oder FI(H) bzw. jede dritte Verlängerung im Falle eines [...] FI(S) und (B) muss der Inhaber eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 absolvieren.
- c) Erneuerung. Wenn das FI-Zeugnis abgelaufen ist, muss der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Erneuerung:
- (1) an einem Auffrischungsseminar für Lehrberechtigte teilnehmen;
 - (2) eine Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 absolviert haben.

Besondere Anforderungen an Lehrberechtigte für Klassenberechtigungen — CRI

FCL.905.CRI CRI — Rechte und Bedingungen

- a) Die Rechte eines CRI umfassen die Ausbildung für:
- (1) die Erteilung, Verlängerung und Erneuerung von Klassen- [...] berechtigungen für technisch nicht komplizierte Nicht-Hochleistungsflugzeuge mit einem Piloten, wenn der Bewerber das Recht zum Fliegen als alleiniger Pilot erwerben möchte;
 - (2) eine Schlepp- oder Kunstflugberechtigung für die Flugzeugkategorie, sofern der CRI Inhaber der entsprechenden Berechtigung ist und gegenüber einem gemäß FCL.905.FI Ziffer i qualifizierten FI die Fähigkeit nachgewiesen hat, Ausbildung für diese Berechtigung zu erteilen.
 - (3) Erweiterung von LAPL(A)-Rechten auf eine andere Flugzeugklasse oder -baureihe.
- b) Die Rechte eines CRI sind auf die Flugzeugklasse [...] beschränkt, in dem die Kompetenzbeurteilung für Lehrberechtigte absolviert wurde. Die Rechte des CRI werden auf weitere Klassen oder Muster erweitert, wenn der CRI innerhalb der letzten 12 Monate Folgendes absolviert hat:
- (1) 15 Stunden Flugzeit als PIC auf Flugzeugen der entsprechenden Flugzeugklasse [...];
 - (4) einen Schulungsflug auf dem rechten Sitz unter der Aufsicht eines anderen CRI oder FI, der für diese Klasse [...] qualifiziert ist, auf dem anderen Pilotensitz.
- Die jeweiligen Rechte unter a) und b) werden nach Erfüllung der Bedingungen durch die zuständige Luftfahrtbehörde in die Lizenz eingetragen!

FCL.940.CRI CRI — Verlängerung und Erneuerung

- a) Für eine Verlängerung eines CRI-Zeugnisses muss der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Ablaufdatum des CRI-Zeugnisses:
- (1) mindestens 10 Flugunterrichtsstunden in der Rolle eines CRI durchführen. Wenn der Bewerber CRI-Rechte sowohl für einmotorige als auch für mehrmotorige Flugzeuge besitzt, müssen die 10 Flugunterrichtsstunden gleichmäßig auf die einmotorigen und mehrmotorigen Flugzeuge verteilt sein, oder
 - (2) eine Auffrischungsschulung als CRI bei einer ATO erhalten, oder
 - (3) die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 für mehrmotorige bzw. einmotorige Flugzeuge bestanden haben.

- b) Für mindestens jede zweite Verlängerung eines CRI-Zeugnisses muss der Inhaber die Anforderung von Buchstabe a Absatz 3 erfüllen.
- c) Erneuerung. Wenn das CRI-Zeugnis abgelaufen ist, muss der Bewerber innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten vor der Erneuerung:
- (1) eine Auffrischungsschulung als CRI bei einer ATO erhalten,
 - (2) die Kompetenzbeurteilung gemäß FCL.935 bestehen.

Folgender Übersicht ist zu entnehmen, welche Lehrberechtigung für die Durchführung der jeweiligen Ausbildung, Auffrischungsschulung und Schulungsflüge erforderlich ist:

Lizenz – Lehrberechtigung des Fluglehrers	Ausbildung zur: / Auffrischungsschulung und Schulungsflug für Inhaber einer:					
	PPL(A)		LAPL(A)		SPL	LAPL(S)
	SEP	TMG	SEP	TMG	TMG	TMG
PPL(A) – FI/CRI*(A) – SEP+TMG	✓	✓	✓	✓	-	-
PPL(A) – FI/CRI*(A) – SEP	✓	-	✓	-	-	-
PPL(A) – FI/CRI*(A) – TMG	-	✓	-	✓	-	-
PPL(A) – FI/CRI*(A) LAPL only – SEP+TMG	-	-	✓	✓	-	-
PPL(A) – FI/CRI*(A) LAPL only – SEP	-	-	✓	-	-	-
PPL(A) – FI/CRI*(A) LAPL only – TMG	-	-	-	✓	-	-
SPL – FI(S) – Segelflug+TMG	-	-	-	-	✓	✓

***Mit einem CRI-Zeugnis darf nicht zum Erwerb einer Lizenz ausgebildet werden.**

Quelle: Verordnung (EU) Nr. 1178/2011
Stand: 10/2015

Bezirksregierung Münster



**Dez. 26 Luftverkehr
Domplatz 1-3
48143 Münster**